

E. E. Raths der Stadt Rostock erneuerte Verordnung, wegen einiger Reichsschlußwidriger Misbräuche der Handwerks-Gesellen

Rostock: gedruckt bey Christian Müller, 1796

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862640628>

Druck Freier  Zugang



Kl. - 157. (4.)

Kl. - 157. (4.)

1. Gründsatz u. Regeln der in Rost. vertrateten Wittwe-
Geplättfaff. Rop. (1774)
2. dts. von Fürstw. Freyung. Merk. ... Regulatio t. Verein-
Ring d. f. Rostock. Frey. Rop. 1774.
3. Fortgesetzter Abdruck der Fortsetzung d. Rägpol. u. des Reichs-
Rämmers gewiss ab d. Rechtsgelehrten d. Reich Rop. u. v.
Merkl. Ritter- u. Landpfaff. ... 1775.
4. Fortsetzung des Rägpol. u. Reichs-Rämmers-Gewiss in d. Ga-
ppenw. d. Reich Rop. ab d. 12ten Feit bei Riege-Laffen (1758-64)
5. [Verordnung betr. Gaff-Gebote] 1775.
6. Prinzip, moribus f. f. R. u. d. f. Geplättfaff. für die Instruction an
das Camp-Departement einzuwandern (1776).
7. Verordnung wegen Abschaffung d. Reinfaltung d. Gaffen R. 1779.
8. Vorläufige Bestimmungen z. Errichtung d. f. f. Brand-Gaffäidigungs-
Geplättfaff ... Rop. 1780.
9. Tarif d. f. f. f. pag. Stamm-Zoll. Rop. 1781.
10. Rollr des Amtes d. Postgäremmende ... Rop. 1781.
11. f. f. R. Lotzen-Ordnung f. d. Japan Nauvaminde. Rop. 1781.
12. Kaiser. Fortsetzung ... d. Vorläuf. Bestimmungen z. Errichtung
u. f. f. Brand-Gaffäidigungs-Geplättfaff. Rop. 1781.
13. Instruction f. d. Directorium d. f. f. Brand-Gaffäidigungs-
Gaffitöfe. Rop. 1782.
14. Preis. ges. biss. Mitglieder d. Brand-Gaffäid-Geplättfaff. 1782.
15. f. f. R. Verordnung wegen d. Geppen-Geldet. Rop. 1782.
16. Reglement für d. Logen im Comodum-Gaff. Rop. 1790.
17. Regulatio für d. Wittwe-Räff wopochpf. Proseppen. R. 1794.
18. Rollr des Amtes der Wittwe-Räff wopochpf. Proseppen. Rop. 1795.
19. Fortsetz. Reglement ... d. Waffäidigungs-Geplättfaff der
Brüder der Arztschaft betraf. (Rop. (1795))

20. Gf. R. - wurde die Verordnung wegen einiger Reisefahrer-
widriger Mittwände der Kaufmanns-Gepläne. Rop. 1796.
 21. Gf. R. - wurde die Verordnung wegen des schlechten Betragens
der Leipz. & anderer Jungen. Rop. 1796.
 22. Gf. R. - Verordnung v. d. Großherzogth. S. Antikommissar R. 1799.
 23. Rostock'sche Brand-Appellations-Ordnung. Rop. 1800.
 24. Gf. R. - Loßpfe-Ordnung von Rop. v.ay. Marinemünde. R. 1802.
 25. ... v.ay. Loßpfe-Ordnung f. 1. Jäpen Marinemünde. R. 1802.
 26. Veranordnung v. R. v.ay. Loßpfe-Ordnung .. 1802.
 27. Gf. R. - Verordnung v.ay. d. Brandwache & Gassenreinigung. 1802.
 28. Über eine zu gründende Armen-Appalt. 1803.
 29. Entscheid für Armen-Ordnung .. Rop. 1803.
 30. Bestätigung der Armenordnung & Gassenwache. R. 1803.
 31. Gf. R. - Verordnung v.ay. d. von d. Befestern zu unterrichten-
in Gallap & Bagger-Gebiet. Rop. 1804.
 32. Gf. R. - Verordnung, betr. d. Priorität dass der Markttag
unbefreit .. gleichzeitig. Rop. 1806.
 33. Gf. R. - Verordnung v.ay. d. Gallappgeldet .. v.ay. d.
Baggergeldet von Wissen .. Rop. 1806.
 34. Neue Mackler-Ordnung .. Rop. (1806.)
 35. Verbindung des Kaufmanns-Conzerns .. zur Abbindung
der gegenwärtigen Königl. Lappen .. Rop. (1807.)
 36. Bestätigung f. ay. neuer Tippfelle (Rop. 1809.)
 37. Gf. R. - Verordnung v.ay. d. Conzern-Gebäuden (R. 1810.)
 38. Gf. R. - von Verordnung v.ay. d. Conzern-Gebäuden der ay-
geplanten Stadt .. Rop. 1811.
 39. Obreignith. bestätigte Verordnung a. Private-Leibbank. R. 1812.
 40. Gf. R. - Verordnung v.ay. Verwaltung in Rostocken &
Aufzettel der Fremden. Rop. (1813.)

41. Begriff grüppen d. Generalstaaten-Commissarien u. der
Kirch- u. f. f. - Präf. - Präf. - Commissarien .. Kopf. 1816.

42. Statuten der loobl. Präf. - Commissarien .. 1816.

43. (Vorordnung wegen d. Auflösung der Landtagsgesellschaft 1816.)

44. Neues Reglement für die General-Offiziere .. 1817.

45. Verfassung der Philanthropischen Gesellschaft Kopf. 1820.

46. Raths- u. Bürgerschiff ab. d. mit den Entnahmen des
Mittelstaates Sachsen .. getroff. Veranbahrung. 1820.

47. Oberstaatl. Befal. des. Ordnung d. Private-Leibbank .. 1822.

48. S. f. R. .. Verordnungen n. 1806 u. 1822. d. in Erfüllung
d. Festvorschriften n. Courtois .. Kopf. 1822.

49. Markt-Ordnung - 1824.

50. S. f. R. .. Verordnung betr. d. Annahme u. Aufstellung
der Haupthilfe .. Kopf. (1824.)

51. S. f. R. .. Regulation f. d. Bürgermeisterung d. f. f. Bürger
u. f. f. u. mit national. Militair .. 1824.

52. S. f. R. .. Verordnung betr. d. Erfüllung der Pflicht
vor Grundstücken n. Registrieru. .. 1825.

53. Herr Friedrich Franz .. u. a. u. bsp. - [ub. d. Oppermanns
Aufruhr n. Kopf. 1825.]

E. E. Rath's der Stadt Rostock

84.

erneuerte

Verordnung,

wegen

einiger Reichsschluswidriger Misbräuche

der Handwerks-Gesellen.



Rostock,

gedruckt bey Christian Müller, E. E. Rath's Buchdrucker.

1796.

Wann die Erfahrung gelehret hat, daß den Allerhöchsten Reichsschlüssen von 1731. und 1772., im Betreffe der Handwerks-Misbräuche, noch in manchen Puncten entgegengelebet, insonderheit aber von den Handwerks-Gesellen, in Hinsicht deren ungebührlichen Aufstehens aus der Arbeit, so unhefugter als unnöthiger Versammlungen auf den Schüttingen, und sonstiger gesetzwidriger Einnischungen, die schuldige Folge nicht geleistet werde; so will E. E. Rath, nach genommener Rücksprache mit der Ehrl. Bürgerschaft, nachstehendes hiedurch angefüget und verordnet haben:

I.) Da die allzuhäufigen Zusammenkünste der Gesellen eine vorzügliche Veranlassung zu manchen Unordnungen und Misbräuchen geworden sind; so sollen vom Dato an

I) in der Regel keine andere Zusammenkünste der Gesellen, als an den Quartal-Versammlungs- und einigen Krug-Tagen — als in denen alle Handwerks-Angelegenheiten, welche Meistere und Gesellen so wohl, als die Gesellen unter sich, betreffen, füglich abzumachen seyn werden — bei Gefängniß-Strafe weiter geduldet werden.

Wir:

Würden aber

2) Umstände eintreten, welche eine außerordentliche Zusammenkunft erheischen; so soll diese gleichwohl nicht anders statt haben, als wenn

- a) der Altgeselle dem wortführenden Altermann zuvor die Anzeige davon gemacht und letzterer solche bewilligt hat. Diese Bewilligung setzt aber von Seiten des Altermanns eine gehörige Prüfung voraus: ob die Zusammenkunft nothwendig sey? In einem zweifelhaften und irgend bedenklichen Falle hat er vorher die Zustimmung des Herrn Amtspatrons um so mehr einzuholen, als er im Unterlassungs-Falle wegen seines ertheilten Consenses, und der daraus etwa entstehenden Unannehmlichkeiten, der Obrigkeit verantwortlich bleibt. Allenthal ist aber sofort der Ladenmeister von dem Gegenstande der Zusammenkunft zu informiren, dem es denn gleichfalls zur Pflicht gemacht wird, darauf, daß sonst nichts vorgenommen werde, gehörig zu achten.
- b) Hiebey sollen — nach der Verschiedenheit der bisherigen Observanz in den Aemtern bey den Quartal- und sonstigen Versammlungen der Gesellen — respective die Aeltesten und die Ladenmeistere gegenwärtig seyn, und in solchen
- c) keine andere, als blos die diese versammelte Gesellschaft interessirende, Gegenstände zum Vortrage kommen; mithin

3(2

d) alle

- a) alle Einmischungen in fremde Angelegenheiten, sie mögen andere hiesige oder auswärtige Aemter und Gesellschaften betreffen, schlecht hin vermieden werden.
- e) Haben mehrere Gesellschaften eine Herberge gemeinschaftlich; so sollen sich jedoch selbige, bey solchen außergewöhnlichen Zusammenkünften, nie zugleich versammeln, vielmehr hat eine solche sich versammelnde Gesellschaft der oder den andern hievon bey guter Zeit Nachricht zu ertheilen.

Wie nun,

- 3) in Gemäßheit dieser Voraussätze,
 - a) alles misbräuchlich eingerissene eigenmächtige Zusammensodern der Gesellen unter sich, für die Zukunft, gänzlich unterbleiben soll und muß; so soll auch
 - b) keine Gesellschaft eine andere zur Berathschlagung einladen, oder, in Fällen vermeyntlich erlittenen Unrechts, zum Beystande aufsodern, oder sonst Verbindungen mit derselben eingehen, oder Briefwechsel mit Auswärtigen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Herrn Amtspatrons, unterhalten.

Noch weniger aber soll

- e) der Altgeselle, weder für sich, noch in Verbindung mit anderen, sich untersangen, über andere Mitgesellen gleichsam eine Gerichtsbarkeit ausüben zu wollen, solche vor das vermeynt-

meyntliche Gesellen-Gericht vorladen zu lassen, sie mit Schimpfworten oder mit gefährlichen Stoschen und Schlägen zu mishandeln, ihnen die Arbeit zu untersagen, oder sie an Gelde zu strafen und wohl gar rein auszuziehen: wie denn der Altgeselle und seine Mitschuldigen, einen solchen und unduldentlichen Misbrauch, wenn er bewiesen werden kann, mit dem Zuchthause zu büßen haben werden. Auch sind die Altgesellen und Deputirten, wenn sie sich weigern, die Urheber eines unternommenen Unsugs anzugezeigen, als solche selbst anzusehen und zu bestrafen.

Haben dagegen

- 4) einzelne Gesellen, oder ganze Gesellschaften, einigeren Beschwerden, solche indgen Meistere oder Gesellen betreffen; so sollen sie, wenn sie selbige respective durch die Altgesellen und zweene, höchstens drey, Deputirte — immassen alle Versammlungen in Haufen schlechthin nicht weiter geduldet werden sollen — bey der Behörde bescheidenlich vortragen, nicht nur stets damit gehöret werden, sondern es soll ihnen auch, der Sache Beschaffenheit nach, auf dem fürzesten Wege Rechthens, und ohne beschwerlichen Kosten-Aufwand, die prouteste Justizpflege angedeyen.

Ist es nun gleich

- 5) zu den verbotenen Zusammenkünften nicht zu rechnen, wenn einzelne Handwerks-Gesellen ihre

X 3

ihre Herbergen und Schüttinge, zum Vergnügen und zur Erholung von der Arbeit, nach eines jeden freiem Willen und Wohlgefallen, und so oft es ihnen bey habender Müze gut dünkt, besuchen; nur daß, wie sich ohnehin versteht, die Zeit des öffentlichen Gottedienstes hievon ausgeschieden bleibe; so haben sie sich jedoch, so wohl zusammen, als einzeln, alles Singens und Schreyens vor der Thür und auf den Gassen, bey Vermeidung sofortiger Arretirung, gänzlich zu enthalten, sich auch in öffentlichen Häusern und Herbergen nicht später, als bis 10 Uhr Abends, zu verweilen und betreten zu lassen.

Anlangend

II.) die Meistere; so ist es nicht zu bezweifeln, daß selbige, bey ihrem Verhältnisse zu den Gesellen, es oft in ihren Händen und Mächten haben, Unruhen entstehen zu lassen, oder zu verhüten. Billig gewärtiget daher E. E. Rath, daß sie, ihrer Bürger-Pflichten eingedenk, von selbst geneigt seyn werden, alles, was zu Weiterungen Gelegenheit geben kann und mag, aufs sorgfältigste zu entfernen, und jeden Reim dazu in seinem Ansange zu ersticken. Um jedoch allen Besorglichkeiten desto sicherer vorzubeugen, sollen sie dahin angewiesen seyn, einen Gesellen, der sich, als einen Unruhestifter und Aufwiegeler sich auszuzeichnen, nicht entblödet und dessen überwiesen werden kann, entweder nach des Amts eignem Verlangen, oder auf gerichtlichen Befehl, ordnungsmäßig aus der Arbeit

Arbeit zu entlassen: Und soll sodann kein anderer
hiesiger Meister befugt seyn, diesen Entlassenen in
seiner Werkstelle wieder anzustellen.

Als auch

III.) nicht unbemerkt bleiben können, daß die so ge-
nannten Krug- und Herbergs- Väter jezuweilen
einen sehr wesentlichen Anteil an den Unruhen
der Handwerks- Gesellen, aus Eigennutz, neh-
men, und vorzüglich durch das Borgen auf die
Gesellen- Lade nicht nur dem Feinrichgehen dieser
Leute und allen dessen beschwerlichen Folgen, son-
dern auch dem, im 4ten §. des Reichsschlusses mit
so vieler Strenge verbotenen, Aufstehen und Nie-
derlegen der Arbeit, so wie deren hartnäckigem
Ungehorsam zur Rückkehr in der Meister Werk-
stätte, einen besondern Vorschub leisten; so wird
ihnen solches hiedurch ernstlich, und bey Verlust
des Geborgten, auch einer vierwöchigen Gefäng-
nis- Strafe bey Wasser und Brodt, untersaget.
Der Krugvater mag zwar auf seine Gefahr einzel-
nen, in wirklicher Arbeit stehenden, Gesellen credi-
tiren, jedoch soll solcher Borg sich nur auf 8 Tage
erstrecken, und keine gerichtliche Hülfe auf einen
größern Zeitraum ergehen.

E. E. Rath darf es nun zwar bey dieser Gele-
genheit nicht erst bemerken, daß Ihm nur Wohlthun,
nicht aber Strafen zu verhängen, Freude erwecken
könne; jedoch aber befindet Sich Derselbe, zur
Aufrechthaltung guter Ordnung und Ruhe, in der
Nothwendigkeit, die Uebertrreter der obangeführten
Reichs-

Reichsschluſſe und dieser Verordnung nach der Strenge behandeln zu müssen. So wie demnach E. E. Rath den Departements, und namentlich dem Löbl. Ge- wett und Gericht, committiret, auf die Gelebung der- selben nachdrücklichst zu halten; so will auch Derselbe, einen jeden, den es angehet, ernstlich und väterlich ermahnet haben, sich darnach so gehorsamlich und genau zu achten, als es ihm lieb seyn muß, Uingelegenheit, Schaden und Nachtheil zu vermeiden. Damit sich aber auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll diese Verordnung durch den Druck be- kannt gemacht, und sonst gewöhnlicher maßen publiciert, auch daneben verfüget werden, daß sie jedesmal in den Haupt-Quartal-Bersammlungen der Aemter öffentlich verlesen werde. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten Julius 1796.



J. C. T. Stever,
Protonefarius,

W. 1 — 51



the scale towards document

53

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Groß-
og von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande-
sleit und Stargard Herr ic. ic.

und bekennen hiemit für Uns und Unsre Successores
ende Großherzöge von Mecklenburg gegen Ledermann: daß
eziemende Vorstellung und Bitte des Hochgelahrten Unsers
anden, Doctors lieben Getreuen Dethloff Ludolff
Carsten zu Rostock die von demselben vorgeschlagene Errich-
Ersparniß-Casse in Unsrer erbunterthänigen Stadt Rostock,
die dortigen als für alle andere Einwohner Unsers Groß-
s, wegen des daraus für Unsre Unterthanen zu erwartenden
nehmigt und die zur Befestigung und Erhaltung dieser Er-
stalt vereinbarte Grundeinrichtung, wie selbige in 15 Para-
worsen, und in Abschrift hieneben geheftet, auch gleicher-
den Acten Unsrer Regierung aufbewahrt ist, landesherrlich
und bestätigt haben. Wie wir denn solches, so viel aus
scher höchster Macht und Gewalt geschehen mag und kann,
wissenlich und wohlbedächtlich thun, dergestalt, daß die
Ersparniß-Anstalt zu Rostock bey solcher derselben vorgeschrie-
neinrichtung wider alle Eingriffe und Störungen bis an
kräftigst geschützt und gehandhabt werden soll.

en und befehlen demnach allen bereits sich constituit haben-
ich noch später hinzutretenden Mitgliedern des Personals
Ersparniß-Anstalt zu Rostock hiemittelst gnädigst und ernstlich:
eue und unverbrüchliche Beobachtung der Grundeinrichtung
Ins genehmigten und bestätigten Anstalt sorgfältig zu sehen
fest zu halten.

lebrigen jedoch Uns und Hochmeldeten Unsren Nachfolgern
landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern
anden hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, so wie sonst
an seinem erweislichen Rechte allewege unbeschadet.
lich unter Unsrem Handzeichen und Innstegel.

en auf Unsrer Festung Schwerin den 30sten Juny 1825.

Friederich Franz.

G. Braudenstein.

Itätigung
einer Ersparniß-Casse in der
vereinbarten Reglements,

Image Engineering Scan Reference Chart T263 Serial No.